

Sportförderrichtlinie der Universitätsstadt Gießen^{1),2),3)}

PRÄAMBEL

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität der Menschen in der Universitätsstadt Gießen. Kommunale Sportförderung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Gefördert wird die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sowie eine aktive Freizeitgestaltung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Nationalität und Staatsangehörigkeit.

Die Universitätsstadt Gießen fördert die sportlichen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Bei allen Ehrungen sind Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen gleichberechtigt einbezogen. Die Gleichstellung von Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Sport- und Turnvereine vermitteln wichtige soziale Grunderfahrungen, die über das Sporttreiben weit hinaus gehen. Das gesellschaftliche Zusammenleben sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird hierdurch gestärkt.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz ist die Sportförderung eine kommunale Aufgabe. Nach Artikel 62a der Verfassung des Landes Hessen genießt der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände.

Die Universitätsstadt Gießen unterstützt deshalb die ortsansässigen Vereine und Verbände in ihren Bemühungen durch die Förderung von Sport und Freizeit. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der kommunalen Sportpolitik, die nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt betrieben werden. Die Vereine ihrerseits sind in der Verpflichtung auf dem Gebiete des Sports, der Allgemeinheit zu dienen und zur Erhaltung einer intakten Umwelt beizutragen.

Um möglichst weiten Teilen der Bevölkerung ein adäquates Sportangebot zu unterbreiten, ist über die Förderung der Sportvereine hinaus, die Sportstruktur in Gießen durch offene, vereinsnahe oder von anderen Institutionen organisierte Sportangebote weiter zu entwickeln.

I. Allgemeine Sportpflege – Aufgaben des Sportamtes

Die Aufgaben des Sportamtes sind im Aufgabengliederungsplan der Universitätsstadt Gießen festgelegt und umfassen folgende Aufgabengebiete:

- Konzeptionelle und strategische Sportentwicklung;
- Förderung und Unterstützung der Vereins- und Verbandsarbeit;
- Management der städtischen Sportanlagen;
- Förderung von vereinseigenen Sportanlagen;
- Koordination und Organisation von (Sport-) Veranstaltungen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Auskunft gegenüber den städtischen Gremien;
- Geschäftsführung für die Sportkommission.

II. Bereitstellung von Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und Funktionsgebäuden

1. Die nachstehend aufgeführten städtischen Sportanlagen und Funktionsgebäude stehen den Gießener Sportvereinen für den Trainings- und Spielbetrieb unentgeltlich zur Verfügung:

- a) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen
- b) Sportplätze (Groß- und Kleinspielfelder)
- c) Sondersportanlagen
- d) Umkleidegebäude.

Hierzu zählen auch die Pflege, der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Sportanlagen ebenso wie die wettkampfgerechte Bereitstellung von geeigneten Spiel- und Sportgeräten (Grundausstattung).

Werden die o.g. städtischen Sportanlagen von Sportvereinen und -verbänden – sofern an der Ausübung keine Gießener Sportvereine beteiligt sind – oder von sonstigen Benutzern und Nicht-Gießener-Sportvereinen genutzt, so sind Benutzungsentgelte gemäß der Entgeltordnung für städtische Sportanlagen in der aktuellen Fassung zu entrichten.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen geregelt.

2. Die Bereitstellung von Wasserzeiten in den Gießener Schwimmbädern erfolgt direkt durch den Betreiber. Gießener Schwimmvereine und Wassersportabteilungen von Gießener Sportvereinen erhalten auf Antrag einen Zuschuss auf die Eintrittspreise bei Trainingseinheiten (siehe III. Nr. 12 Mieten und Pachten) bzw. bei Wettkämpfen auf die Bädermiete (siehe III. Nr. 7 Unterstützung von Veranstaltungen), wenn Gießener Schwimmbäder genutzt werden.

III. Zuschüsse an Vereine und Verbände

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Förderung ist eine zweckgebundene freiwillige Leistung der Universitätsstadt Gießen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund der Richtlinien nicht. Das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, die gewährten Zuschüsse zu überprüfen.
- b) Bei Investitionen, die über die im Haushaltsplan der Universitätsstadt Gießen festgelegten Grenzen hinausgehen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- c) Durch die nachstehenden Richtlinien wird die Sportförderung in der Universitätsstadt Gießen abschließend geregelt. Die Sportdezernentin/Der Sportdezernent kann im Benehmen mit der Sportkommission in besonderen Fällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen treffen. In dringenden Fällen bedarf es der Beteiligung der Sportkommission nicht, sie ist aber im Nachgang zu informieren.
- d) Die jeweiligen Ausführungsrichtlinien zu einzelnen Förderungszwecken bestimmen, bis zu welchen Beträgen oder Prozentsätzen Zuschüsse oder Zuwendungen gewährt werden. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, wie ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel für die Förderung aller eingegangenen Anträge zur Verfügung, so ist bei gleicher Dringlichkeit anteilig zu kürzen.
- e) Über die Gewährung von Zuschüssen entscheiden im Rahmen der Sportförderlinien der Universitätsstadt Gießen:
 - aa) bei Beträgen bis zu 7.500 € die Sportamtsleiterin/der Sportamtsleiter,
 - bb) bei Beträgen bis zu 50.000 € die Sportdezernentin/der Sportdezernent,
 - cc) bei Beträgen bis zu 100.000 € der Magistrat,
 - dd) bei Beträgen über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Universitätsstadt Gießen unterstützt und fördert nur die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine und -verbände, die neben ihrem Sitz auch ihren Aktivitätsschwerpunkt in der Stadt haben.

Zuschüsse an Gießener Vereine und Verbände können nur dann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erfüllt sind:

 - aa) der betreffende Sportverein dem Landessportbund Hessen oder einem anderen Sportdachverband angehört,
 - bb) sie rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine sind sowie ihren Sitz und ihren Aktivitätenschwerpunkt in Gießen haben.
 - cc) vom Finanzamt eine Bestätigung über die Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Förderung vorliegt,

dd) der betreffende Sportverein mindestens 36 Monate besteht.

Härteklausele: Soweit Vereine durch gesetzliche Voraussetzungen, soziale Härtefälle oder anderweitige nicht selbst zu vertretende Gegebenheiten diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, entscheidet die Sportdezernentin/der Sportdezernent auf Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall über eine von der Richtlinie abweichende Förderungsvoraussetzung.

- b) Die nachweisliche Jugendarbeit von Gießener Sportvereinen und -verbänden findet bei der Festsetzung von städtischen Zuschüssen eine besondere Berücksichtigung.
- c) Der Sportverein erhebt angemessene Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzen die Sportvereine selbst fest.
- d) Antragsteller haben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Soweit für den gleichen Zweck auch das Land Hessen Zuwendungen nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) und den Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) in der geltenden Fassung oder sonstigen Bestimmungen vorsieht, ist vorrangig ein Antrag an das Land Hessen zu stellen. Die jeweiligen Bewilligungsbestimmungen sind einzuhalten. Auch die sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- f) Aufwendungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sowie für Berufs- und Lizenzsport und ähnliche Aufwendungen sind nach diesen Richtlinien nicht zuwendungsfähig.

3. Antragsstellung und -fristen

- a) Förderfähig sind nur Vorhaben, deren Kosten im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen für Mieten und Pachten sowie Zuschüsse für Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen (zum Beispiel für Heizung, Strom und Wasser, siehe III. Nr. 13 b) der Förderrichtlinien).
- b) Anträge sind schriftlich durch die vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder an das Sportamt der Universitätsstadt Gießen, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu richten. Vordrucke bzw. Formulare sind beim Sportamt erhältlich oder werden auf Anfrage an die Sportvereine versandt.
- c) Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen, soweit in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Unvollständige Anträge werden als Anmeldung gewertet, sie gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- d) Bereits begonnene Investitionsvorhaben werden nicht gefördert. In dringenden Fällen ist für den Beginn der Maßnahme eine Vorabgenehmigung einzuholen. Eine Förderungszusage ist damit nicht verbunden.

4. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- a) Das Sportamt der Universitätsstadt Gießen erteilt bei Zuschüssen an Gießener Sportvereine und Verbände einen Bewilligungsbescheid.
- b) Über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der bis zu einem festgelegten Termin vorzulegen ist.
 - aa) Für Zuschüsse über 3.000,00 € ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises immer erforderlich.
 - bb) Für Zuschüsse bis 3.000 € kann vom Sportamt entschieden werden, ob und in welcher Form die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert werden soll.
 - cc) Bei Zuwendungen bis 500 € genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.
- c) Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Empfänger ihn zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Das gilt auch, wenn der Empfänger den Zuschuss unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe des Zuschusses neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist.

5. Sportkommission

- a) Die Sportkommission setzt sich wie folgt zusammen: Sportdezernent/-in (Vorsitz), zwei Magistratsmitglieder, fünf Stadtverordnete und fünf sachkundige Einwohner/-innen.
- b) Die Sportkommission ist in allen, den Sport betreffenden Grundsatzfragen zu hören.
- c) Die Sportkommission wird über die gewährten Zuschüsse an Gießener Sportvereine und Verbände im Rahmen eines Jahresberichtes informiert.
- d) Die Sportkommission erstellt jährlich eine Prioritätenliste als Empfehlung für den kommunalen Sportstättenbau.
- e) Die Sportkommission erstellt eine Prioritätenliste als Empfehlung für die Erteilung von städtischen Zuschüssen für den vereinseigenen Sportstättenbau (Investive Maßnahmen).

6. Zuwendungen für Kinder und Jugendliche

- a) Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen immer im Vordergrund steht. Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an alle Akteure in den Sportvereinen. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich.

Als Mindestvoraussetzung gelten die Fortbildungen des Landessportbundes Hessen/des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Sportjugend Hessen/der Deutschen Sportjugend bzw. die Standards der Jugendleitercard (Juleica), die die pädagogischen und rechtlichen Kenntnisse sowie das Wissen um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beinhalten. Darüber hinaus sind Kenntnisse über Schutzmaßnahmen bzw. über das vereinsinterne Schutzkonzept zu gewährleisten. Der Vereins- bzw. Verbandsvorstand hat sicherzustellen, dass von allen Personen, die eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegt, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Die vom Jugendamt der Universitätsstadt Gießen erarbeitete Checkliste ist als Leitfaden für den Umgang mit der vorangestellten Regelung zum erweiterten Führungszeugnis als Anhang der Sportförderrichtlinie beigefügt.

Eine entsprechende Erklärung des Vereins wird zusammen mit dem Vereinshebungsbogen bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Sportamt vorgelegt.

- b) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Gießener Vereinen, die dem Landessportbund angehören, kann ein jährlicher Zuschuss von 10,00 € pro Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden, wenn von dem betreffenden Verein mindestens 10 Kinder und Jugendliche regelmäßig betreut werden und die Anforderungen des voranstehenden Absatzes erfüllt sind.
- c) Berechnungsgrundlage sind die statistischen Meldungen an den Landessportbund Hessen. Nach Veröffentlichung dieser offiziellen Vereinsstatistik (Mitgliederzahlen) für den Sportkreis Gießen, erfolgt die zweckgebundene Auszahlung an die Gießener Sportvereine nach Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrags zur Bestandserhebung der Gießener Sportvereine/Vereinsstatistik.
- d) Die Universitätsstadt Gießen gewährt den Gießener Sportvereinen Zuschüsse für die Durchführung von Fortbildungen und Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung. Der Antrag auf finanziellen Zuschuss ist formlos spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Sportamt zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 75 Prozent.
- e) Die Universitätsstadt Gießen verleiht den Integrativen Jugendsportpreis als Anerkennung und Würdigung des Engagements von Gießener Sportvereinen und darin engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Es gelten die Richtlinien zur Preisverleihung in seiner aktuellen Fassung.

7. Unterstützung von Veranstaltungen Gießener Sportvereine und Sportverbände

- a) Die Universitätsstadt Gießen kann ihren Sportvereinen und -verbänden Zuschüsse für die Durchführung von Sportveranstaltungen gewähren.
- b) Die geplanten Veranstaltungen sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dem Sportamt schriftlich mitzuteilen. Der Antrag auf finanziellen Zuschuss ist formlos

spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

- c) Für herausragende Veranstaltungen, wie Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften, Landeskämpfe, Landesturnfeste usw. können Einzelregelungen getroffen werden. Vorhaben sind so rechtzeitig anzumelden, dass Mittel im Haushalt angemeldet werden und erforderliche Gremienbeschlüsse eingeholt werden können.
- d) Das Sportamt kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die interkommunale sportliche Begegnung und den sportlichen Austausch mit den Gießener Partnerstädten fördern. Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.
- e) Bei Vereinsjubiläen kann die Universitätsstadt Gießen in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit folgende Zuschüsse an die Vereine gewähren:

beim 25. Gründungsfest	125,00 €
beim 50. Gründungsfest	250,00 €
beim 75. Gründungsfest	375,00 €
beim 100. Gründungsfest	500,00 €
beim 125. Gründungsfest	625,00 €

 Für jedes Jubiläum nach weiteren 25 Jahren kann der Höchstsatz von 625,00 € gewährt werden.

Diese Zuschüsse sind für sportliche Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

8. Beschaffung von Sportgeräten und anderen für den Sportbetrieb notwendige Gegenstände

- a) Die Stadt Gießen kann die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit Sportgeräten fördern. Langlebige Sportgeräte müssen mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.
- b) Als nicht-langlebige Sportgeräte gelten u.a.:
 - aa) Bälle aller Art,
 - bb) Sportbekleidung,
 - cc) Geräte mit einem Einzelpreis von weniger als 250,00 €.
- c) Anträge sind bis zum 31. August eines jeden Jahres beim Sportamt der Universitätsstadt Gießen schriftlich einzureichen. Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten und anderen für den Sportbetrieb notwendige Gegenstände können vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- d) Die städtische Förderung erfolgt unabhängig von einer Landesförderung. Der finanzielle Eigenanteil der Vereine sollte 25 Prozent nicht unterschreiten, ansonsten ist der städtische Zuschuss entsprechend zu kürzen. Hierbei erfolgt auch ein Anrechnung der Landesförderung.
- e) Der städtische Zuschuss für langlebige Sportgeräte mit einem Einzelpreis von über 250,00 € bis 10.000,00 € kann mit bis zu 30 Prozent bezuschusst werden. In besonderen Fällen wird die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten von unter

250,00 € je Einzelpreis mit bis zu 30 Prozent bezuschusst. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Gesamtsumme bei Bestellungen von langlebigen Sportgeräten über 500,00 € liegt.

- f) Der städtische Zuschuss für langlebige Sportgeräte mit einem Einzelpreis von über 10.000,00 € kann als investive Maßnahme mit bis zu 30 Prozent bezuschusst werden. Vorhaben sind bis zum 31. März des Vorjahres anzumelden, so dass entsprechende Mittel im Haushalt angemeldet werden können.
- g) Sportgeräte, für die Zuschüsse als investive Maßnahmen gezahlt wurden, sind mit einer Inventarisierungsnummer zu versehen und dem Sportamt der Universitätsstadt Gießen mitzuteilen.
- h) Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nach Kauf und Vorlage der Rechnung sowie einem Zahlungsnachweis. Bei zweckfremder Verwendung durch den Zuwendungsempfänger besteht ein Herausgabeanspruch der Stadt gegenüber dem Sportverein/-verband über die geleistete Zuwendung.

9. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitungen und Trainer/-innen

- a) Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitungen und Trainer/-innen, wenn sie vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bzw. Landessportbund Hessen (LSBH) anerkannt sind.
- b) Für die Berechnung werden die vom Landessportbund Hessen anerkannten Übungsstunden zu Grunde gelegt.
- c) Anträge sind an den Landessportbund Hessen über das Sportamt zu stellen. Die Auszahlung an die Gießener Sportvereine erfolgt nach Vorlage der Bewilligungsbescheide des Landessportbundes Hessen.

10. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

- a) Bei Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen/Paralympischen Spielen und internationalen Sportveranstaltungen können angemessene Zuwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten erfolgen, wenn die Kosten nicht von Dritten getragen werden und den teilnehmenden Sportler/-innen eine unzumutbare Eigenbelastung entsteht.
Anträge sind spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Meisterschaften unter Beifügung einer Kostenaufstellung beim Sportamt zu stellen.
Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.
- b) Zur Teilnahme an Landes-, Regional- und Deutschen-Meisterschaften sowie Deutschen Turnfesten, können für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Rundenwettkämpfen.
 - aa) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten bis zur Höhe des Fahrpreises für die II. Klasse der Deutschen Bahn AG unter Inanspruchnahme aller Ermäßigungen erstattet werden.

- bb) Bei Benutzung von Pkws können die Treibstoffkosten bis zu einem Betrag von 0,30 € je Fahrzeug und gefahrenem km und Ausnutzung der Mitfahrmöglichkeiten erstattet werden.
- cc) Die Kosten für Busreisen können übernommen werden, soweit sie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht überschreiten
- c) Zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften können Erwachsenen Zuschüsse zu den Fahrtkosten gemäß voranstehendem Absatz gewährt werden. Nicht bezuschusst wird bei Erwachsenen die Teilnahme an Landes- und Regional-Meisterschaften sowie am Deutschen Turnfest.

11. Sonderförderung für den Leistungssport: Imagerträger der Universitätsstadt

In Anerkennung von besonders herausragenden sportlichen Leistungen, kann eine Sonderförderung für den Leistungssport von der Universitätsstadt Gießen an anerkannte Gießener Vereine als Imagerträger gewährt werden. Die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt durch die Sportdezernentin/den Sportdezernenten im Benehmen mit dem Sportamt.

12. Zuschuss für Mieten und Pachten vereinsfremder Sportanlagen

- a) In begründeten Einzelfällen, werden Zuschüsse für die Benutzung von Sportanlagen gewährt, die nicht in vereinseigenem oder städtischem Eigentum sind. Die Gießener Sportvereine, die für die Durchführung des Trainingsbetriebes und für Wettkämpfe Sportanlagen gemietet oder gepachtet haben, können Zuschüsse von bis zu 50 Prozent der angemessenen Miet- und Betriebskosten gewährt werden.
- b) Anträge sind bei Neu-Anmietungen bzw. bei vertraglichen Veränderungen unter Beifügung einer Kostenaufstellung mit eingehender Begründung beim Sportamt zu stellen.
- c) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres beim Sportamt der Universitätsstadt Gießen unter Beifügung der vollständigen Unterlagen vorzulegen.
- d) Einnahmen aus Untervermietungen sind anzurechnen.

13. Zuschüsse zur Unterhaltung, Pflege und Betrieb vereinseigener Sportanlagen

- a) Für die Unterhaltung, Pflege und den Betrieb der vereinseigenen Sportanlagen können städtische Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 5 Jahre bzw. bei kürzerer Laufzeit sind die Gründe hierfür darzulegen) vorliegt. Ausgenommen sind Aufwendungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (z. B. Vereinsgaststätten). Einnahmen für die genannten Zwecke, aus Vermietung und Verpachtung sowie Versicherungsleistungen, sind anzurechnen.
- b) Zuwendungsfähig sind die folgenden Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen:

aa) Strom, Wasser/Abwasser, Gas, Öl und sonstige Heizstoffe bis zu 75 Prozent.
 bb) Versicherungsprämien für die vereinseigenen Sportanlagen (z.B. Gebäude-
 feuerversicherung) und vereinseigenen Sportgeräten (z.B. Bootsversicherungen) bis
 zu 75 Prozent .

cc) Sonstiger Unterhaltungsaufwand von Sportanlagen (Abstreumaterial, Dünger,
 Grassamen usw. in kleinen Mengen) bis zu 75 Prozent .

dd) Personalkosten für die Pflege von vereinseigenen Sportanlagen bis zu 30 Pro-
 zent.

ee) Personalkosten für die Reinigung von vereinseigenen Umkleiden-/Duschen-
 /Toilettenanlagen bis zu 30 Prozent .

Die Vereine sind verpflichtet, zur Feststellung der Zuwendungsfähigkeit entspre-
 chende Ablesevorrichtungen (Zähler, Zwischenzähler) soweit nicht vorhanden,
 einzubauen.

c) Zuwendungsfähige Unterhaltungs- und Pflegekosten in Form von Reparaturen, Sa-
 nierungs- und Instandsetzungsarbeiten können mit bis zu 30 Prozent bezuschusst
 werden. Die Festsetzung der Zuschusshöhe erfolgt bei durchgeführten Maßnahmen
 unter 15.000 € grundsätzlich im Rahmen der Bearbeitung der Betriebskostenzu-
 schüsse für das vorangegangene Jahr. Gießener Sportvereine und Verbände kön-
 nen bis 31. März des laufenden Jahres einen Zuschuss für Reparatur, Sanierung
 und Instandsetzung im laufenden Haushaltsjahr beantragen, wenn die Einzelmaß-
 nahme ein Volumen von über 15.000 € umfasst. Später eingereichte Anträge
 werden nach der Durchführung im Folgejahr im Rahmen der Bearbeitung der Be-
 triebkostenzuschüsse bezuschusst. Der Antrag ist zu begründen und vor Beginn
 der Maßnahme beim Sportamt zu stellen. Bei der Planung und Durchführung der
 Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Vorschriften der VOB/VOL zu beachten.
 Werden wesentliche Teile der Baumaßnahme in Eigenleistung erstellt, kann im
 Einzelfall von der Verpflichtung der VOB/VOL abgesehen werden.

d) Für nachfolgende vereinseigene Sportanlagen können für Unterhaltung, Pflege
 und Betrieb Zuschüsse als Pauschale (Höchstsätze) gewährt werden:

aa) Tennisanlagen: eine Pauschale je Platz wird nicht gewährt, die Einzelberech-
 nung der Zuschüsse richtet sich nach Buchst. c)

bb) Tennishalle: 600,00 €

cc) Reithalle: 850,00 €

dd) Reitanlage: 600,00 €

ee) Segelflughalle: 850,00 €

ff) zweckgebundene Schießsportanlage: 60,00 € je Bahn.

e) Anträge für einen Zuschuss für Unterhaltungs-, Pflege- und Betriebskosten sind bis
 zum 30. April des folgenden Jahres beim Sportamt der Universitätsstadt Gießen un-
 ter Beifügung der vollständigen Unterlagen vorzulegen.

14. Zuwendungen im Sportstättenbau (Investive Maßnahmen)

a) Förderungsfähig sind Neubau, Erweiterung, Modernisierung und größere Instand-
 setzungen von vereinseigenen Sportanlagen der Gießener Sportvereine. Grund-

sätzliche Förderungsvoraussetzungen für den Bau vereinseigener Baumaßnahmen ist,

aa) eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Hessen, Sportkreis 12 Gießen,

bb) bei Schießsportanlagen eine positive Stellungnahme des Schießsportsachverständigen.

b) Der Zuschuss beträgt bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Ausgenommen sind Aufwendungen für solche Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

aa) Aufwendungen für das Baugrundstück oder grundstücksgleicher Rechte;

bb) die Erwerbskosten;

cc) die Kosten der Finanzierung, Tilgung und Zinsen von Fremdmitteln;

dd) Erstattung von Versicherungen.

Der Verein muss angemessene Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 Prozent der Kosten erbringen.

c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein

aa) entweder Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbauvertrag auf mindestens 50 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechtes ist,

bb) im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist, falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet,

cc) bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Nutzungsvertrages ist.

d) Mit dem Antrag auf Förderung sind einzureichen

aa) eine Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,

bb) Kostenvoranschläge (Kostenaufstellung),

cc) Finanzierungspläne,

dd) Stellungnahme des Sportkreises Gießen.

Bei Bauvorhaben zusätzlich

ee) Baupläne,

ff) Baubeschreibung,

gg) Baugenehmigung.

Der Verein hat darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.

e) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine eingehende Beratung in der Sportkommission und den städtischen Gremien möglich ist.

Vorhaben, die einen größeren Zuschuss erfordern, sind bis zum 31. März des Vorjahres anzumelden. Handelt es sich um eine unvorhersehbare Maßnahme, die der Verein nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet die Sportdezernentin/der Sportdezernent auf Vorschlag der Sportkommission über die kurzfristige Gewäh-

rung von Zuwendungen im Sportstättenbau. In dringenden Fällen bedarf es der Beteiligung der Sportkommission nicht, sie ist aber im Nachgang zu informieren.

- f) Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Vorschriften der VOB/VOL zu beachten. Werden wesentliche Teile der Baumaßnahme in Eigenleistung erstellt, kann im Einzelfall von der Verpflichtung der VOB/VOL abgesehen werden.
- g) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Ein Restbetrag in Höhe von 10 Prozent wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- h) Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt und ist gegebenenfalls zurückzuzahlen.
Eine Erhöhung der bewilligten Zuschüsse ist nicht möglich.
- i) Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Förderungsgrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.11.2002 außer Kraft.

Gießen, den 20. Januar 2014

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

¹⁾ Neu gefasst durch Beschluss des Magistrats vom 20.01.2014

²⁾ Abschnitt III Nr. 8 Buchst. b und e und Nr. 13 Buchst. c geändert durch 1. Richtlinie zur Änderung der Sportförderrichtlinie der Universitätsstadt Gießen, Beschluss des Magistrats vom 17.12.2018

³⁾ Abschnitt III Nr. 6 Buchst. b geändert durch 2. Richtlinie zur Änderung der Sportförderrichtlinie der Universitätsstadt Gießen, Beschluss des Magistrats vom 26.04.2021